

Begründung

zum Satzungsbeschluss

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), in der zurzeit geltenden Fassung, zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 a "Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen"

Veranlassung der Änderung

Im Zuge der fortschreitenden Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 26 a "Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen" ist dem Bedarf entsprechend, die zusätzliche Ausweisung weiterer Erschließungsstraßen erforderlich. Die Baugrenzen in den Änderungsbereichen sind der Neuplanung anzupassen.

Inhalt der Änderung

Zur inneren Erschließung des mit der 3. Änderung festgesetzten Gewerbe- und Industriegebietes ist die Anlage zusätzlicher Erschließungsstraßen erforderlich.

Um dem gestiegenen Erschließungsbedarf nachzukommen, wird eine neue Erschließungsstraße von der Gladbacher Straße in nordöstlicher Richtung in einer Länge von ca. 170 m errichtet. Zusätzlich wird eine parallel zur Gladbacher Straße verlaufende Verkehrsfläche um ca. 103 m in südöstlicher Richtung verlängert.

Die Baugrenzen in diesen Bereichen werden der neuen Verkehrsführung entsprechend angepasst. Sie werden, wie im übrigen Plangebiet, in einem Abstand von parallel 5,00 m zu den Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

Die Kreisstraße 5 wird entsprechend mit einer weiteren Linksabbiegerspur ausgestattet.

Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

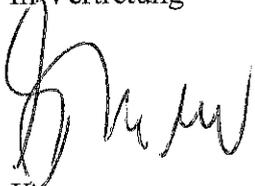
Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für die Herstellung der Erschließung sind folgende Haushaltsmittel aufzubringen:

Straße	ca.	346.000,00 €
Schmutzwasserkanal	ca.	255.300,00 €
Regenwasserkanal	ca.	555.800,00 €
Regenklärbecken	ca.	369.900,00 €
Beleuchtung	ca.	<u>30.000,00 €</u>
Summe	ca.	<u>1.557.000,00 €</u>

Heinsberg, den 17.07.2003

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Kharren
Techn. Beigeordneter